



EINWOHNERGEMEINDE
WINZNAU



Gemeindeordnung 2001 der Einwohnergemeinde Winznau

Stand: 01.01.2022

Überarbeitet: 31.03.2025

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I Einleitung.....	3
II Gemeindeangehörige.....	4
III Organisation der Gemeinde.....	4
IV Kommissionen.....	10
V Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	13
V.I Zuständigkeit für Beglaubigungen.....	15
VI Finanzhaushalt	15
VII Zusammenarbeit der Gemeinden	16
VIII Beschwerderecht	16
IX Schlussbestimmungen	16

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

I Einleitung

**Geltungsbe-
reich und
Zweck** § 1
§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisationen
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

Bestand § 2
Art. 45 KV

- 1 Die Einwohnergemeinde Winznau ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben § 3
Art. 45 KV

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind:
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
 - e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt
 - k) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben
- 3 Sie erlässt die in ihre Zuständigkeit fallenden Reglemente.

II Gemeindeangehörige

**Melde- und
Hinterle-
gungspflicht**
§ 3 GG

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Winznau Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Winznau aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Alle Neuzuzüger haben eine Kanzleigebühr für die Anmeldung zu entrichten. Die Gebührenpflicht ist in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

**Öffentlich-
keits-prinzip**
§ 5
*Info DG vom
1.1.03*

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über die Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

**Datenschutz
und Ein-
schränkung**
§ 6

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (GG § 6).

III Organisation der Gemeinde

Organe
§ 17 GG

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
- c) Gemeindeverwaltung

**Geschäfts-
verkehr**
§ 18 GG

§ 8

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung vorzubereiten, bzw. vorzuschlagen.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Berichte und Anträge der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat, sind schriftlich einzureichen.

Einberufung der Gemeindeversammlung § 21 GG	§ 9	1	Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.	Ge-
		2	Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.	
		3	Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Niederämter Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.	
		4	Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.	
Einberufung der Behörden § 24 GG	§ 10	1	Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Dem Gemeindepräsidium ist ebenfalls eine Geschäftsliste abzugeben.	
		2	Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	
Beschlussfähigkeit § 26 GG	§ 11		Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	
Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG	§ 12		Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	
Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG	§ 13		Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	
Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG	§ 14	1	Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporz-verfahren statt.	
		2	An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	
Archiv § 41 GG	§ 15		Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und gemäss den Richtlinien des zuständigen Departementes zu verwahren.	

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG	§ 16	1 Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
Petition <i>Art. 26 KV</i>	§ 17	Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG	§ 18	Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG	§ 19	1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
Grundsatz- und Konsultativabstimmung	§ 20	1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise in einer Grundsatz- oder Konsultativabstimmung Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn: a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen 2 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen. 3 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird. 4 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

Urnenwahlen
§ 54 GG

§ 21

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) der Gemeindepräsident
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) aufgehoben
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Gemeindeversammlung / Befugnisse
§§ 56 ff GG

§ 22

- Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie beschliesst über:
- a) Nachtragskredite über Fr. 75'000. pro Geschäft
 - b) neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben über Fr. 75'000.00 pro Geschäft
 - c) neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 15'000.00 pro Geschäft
 - d) Bürgschaften und Kationen über Fr. 50'000.00 pro Fall
 - e) Abschluss der Baurechtsverträge, wenn die Höhe die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt
 - f) Gründung oder Erweiterung von Anstalten oder Unternehmen, Beteiligung an den gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden
 - g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von über Fr. 300'000.00.
 - h) Schaffung von weiteren Vollämtern

Gemeindeversammlung Verfahren
§§ 58 ff GG

§ 23

Das Verfahren richtet sich nach dem solothurnischen Gemeindegesetz.

Gemeinderat / Zusammensetzung und Ersatzmitglieder
§ 67 GG

§ 24

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 4 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 5 Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

**Gemeinderat § 25
Befugnisse
§ 70 GG**

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er leitet die Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3, a-h. Demnach hat der Gemeinderat insbesondere:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen (siehe Geschäftsordnung des Gemeinderates)
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben
 - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen
 - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten
- 4 Ausser den im Gemeindegesetz dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben, stehen ihm wie z.B. folgende Befugnisse zu:
 - a) er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal
 - b) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten
 - c) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht
 - d) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche
 - e) er schliesst Verträge ab, über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen, in der Höhe seiner Finanzkompetenz
 - f) er schliesst Baurechtsverträge in der Höhe seiner Finanzkompetenz ab
 - g) er befindet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen
 - h) er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden
 - i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und Anlagen
 - k) er erlässt die nicht allgemein verbindlichen Gemeindereglemente
 - l) der Gemeinderat erstattet der Gemeinde jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Er sorgt dafür, dass die Gemeinde über für sie wichtige Entwicklungen und Vorkommnisse rechtzeitig orientiert wird
 - m) er nimmt alle Wahlen vor, die nicht der Urne oder einer anderen Gemeindebehörde vorbehalten sind
 - n) er entscheidet über die Ortsplanung gemäss kantonalem Baugesetz
 - o) er entscheidet über Erlassgesuche (Steuern etc.) und nicht einbringliche Forderungen

- 5 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 75'000.00 pro Geschäft, im Maximum aber Fr. 100'000.00 pro Jahr (ausgenommen gesetzliche Sozialhilfe)
 - b) Beschluss über nicht vorgesehene, im Budget, einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.00 pro Geschäft
 - c) nicht, im Budget vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.00 pro Geschäft
(Die Gesamtsumme der neuen Kredite nach lit. a) und b) darf zusammen den Betrag von Fr. 200'000.00 pro Jahr nicht übersteigen)
 - d) Freigabe von allen im Budget enthaltenen Krediten
 - e) Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 50'000.00 pro Fall
 - f) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 300'000.00

Ressortsystem **§ 26**
§ 72 GG

- 1 Der Gemeinderat verteilt die Ressorts auf die einzelnen Mitglieder und legt für jedes Ressort die Stellvertretung fest. Die Ressortzuteilung soll Eignung und Neigung sowie das Anciennitätsprinzip berücksichtigen.
- 2 Es werden folgende Ressorts festgelegt:
- a) Präsidiales und Finanzen
 - b) Öffentliche Ordnung und Sicherheit
 - c) Bildung
 - d) Gesundheit und Soziales
 - e) Infrastrukturanlagen, Hoch- und Tiefbau
 - f) Raumplanung und Umwelt
 - g) Kultur, Sport und Freizeit
- 3 Der Gemeinderat kann Spezialaufgaben einem Ressort bzw. einer Kommission zuweisen.
- 4 Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung oder eine Organisationsverordnung.
- 5 Beanstandungen gegen das Ressort werden vom Gemeinderat behandelt. Die Ressortleitung und die Kommission werden zur Stellungnahme eingeladen.
- 6 aufgehoben
- 7 aufgehoben
- 8 aufgehoben

IV Kommissionen

Art und Zahl § 27
§§ 99 ff GG

- 1 Es werden die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen festgelegt:

a)	Personalkommission (PEK)	3
b)	Kultur- und Informationskommission (KIK)	5
c)	Kommission für Gesellschaftsfragen (KGF)	5
c)	Bau- und Werkkommission (BWK)	7
e)	Raumplanungs- und Umweltkommission (PUK)	5
f)	Finanzkommission (FIKO)	3
g)	Wahlbüro	5

(plus 5
Ersatz-
mitglie-
der)
- 2 Die Kommissionen sind den jeweiligen Ressorts unterstellt.
- 3 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen, Ausschüsse und Delegationen nach Bedarf und legt die Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.
- 4 aufgehoben
- 5 aufgehoben
- 6 aufgehoben

Befugnisse § 28
der Kommis-
sionen / All-
gemein
§§ 101 ff GG

- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben (inkl. Finanzkompetenz) nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht eine Geschäftsordnung.
- 2 Die Kommissionen besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.
- 3 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und erstellen Berichte und Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidien der Kommissionen werden in der Regel für die Behandlung der von ihnen verfassten Vorlagen in den Gemeinderat und an die Gemeindeversammlung als Referierende eingeladen.
- 4 aufgehoben
- 5 aufgehoben

Bau- und § 29
Werkkom-
mission
(BWK)

- 1 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde in den Bereichen Tief- und Hochbauten sowie Infrastruktur.
- 2 aufgehoben

Feuerwehr- kommission	§ 30	aufgehoben
	§ 31	entfällt
	§ 32	aufgehoben
Raum- planungs- und Umwelt- kommission (PUK)	§ 32	1 Die Aufgaben der Raumplanungs- und Umweltkommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
		2 aufgehoben
		3 aufgehoben
		4 aufgehoben
		5 aufgehoben
		6 aufgehoben
Finanzkom- mission (FIKO)	§ 32^{bis}	1 Die Aufgaben der Finanzkommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen der Gemeinde.
Rechnungs- prüfungs- kommission	§ 33	1 aufgehoben
		2 aufgehoben
		3 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.
	§ 34	entfällt
	§ 35	aufgehoben
Vormund- schaftsbe- hörde und Sozialhilfe- kommission	§ 36	1 Die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission werden gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag von der Sozialregion übernommen.
		2 entfällt
		3 entfällt

Wahlbüro	§ 37	1	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.
		2	Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
		3	Der Präsident bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.
	§ 38		aufgehoben
Zivilschutzkommission	§ 39		entfällt
Personalkommission (PEK)	§ 39^{bis}	1	Die Aufgaben der Personalkommission richten sich nach der Geschäftsordnung.
		2	Die Personalkommission unterstützt den Gemeinderat in strategischen Personalfragen und in der Suche nach Behördenmitgliedern.
Kultur- und Informationskommission (KIK)	§ 39^{ter}	1	Die Aufgaben der Kultur- und Informationskommission richten sich nach der Geschäftsordnung und nach den Legislatur- und Jahreszielen des Gemeinderates.
		2	Die Kultur- und Informationskommission berät und unterstützt den Gemeinderat im Bereich Kultur und Freizeit sowie in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie koordiniert und fördert das Vereinsleben und die kulturelle Vielfalt und unterstützt den Gemeinderat bei der Information der Bevölkerung.
Kommission für Gesellschaftsfragen	§ 39^{quater}	1	Die Aufgaben der Kommission für Gesellschaftsfragen richten sich nach der Geschäftsordnung und nach den Legislatur- und Jahreszielen des Gemeinderates.
		2	Die Kommission für Gesellschaftsfragen berät und unterstützt den Gemeinderat in den Bereichen Gesundheit und Soziales

V Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

**Dienstver-
hältnis**
§ 120 GG

§ 40

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten ist öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Gemeindevizepräsident
 - c) entfällt
 - d) entfällt
 - e) Friedensrichter
 - f) Inventurbeamter
- 3 Ihre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.
- 4 entfällt
- 5 entfällt
- 6 entfällt
- 7 entfällt
- 8 In der Dienst- und Gehaltsordnung sind Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals umschrieben.
- 9 Dem Gemeinderat dürfen nicht angehören:
 - Finanzverwalter, Gemeindeschreiber
 - Angestellte (inkl. Lehrkräfte der Primarschule Winznau und Kindergärtner, exkl. Lehrkräfte der Kreisschule Mittelhörsingen) der Einwohnergemeinde Winznau
- 10 entfällt

**Gemeinde-
präsident**
§ 126 GG

§ 41

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
 - a) Führung des Vorsitzes im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung
 - b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates
 - c) Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde
 - d) entfällt
 - e) die offizielle Vertretung der Gemeinde Winznau nach aussen und Sorge für die Wahrung ihrer Interesse
 - f) dem Gemeindepräsidenten wird für nicht im Voraus präzisierte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Budget ein Kredit von Fr. 2'000.00 und zur Bewilligung von Ehrenaussgaben bis zum Betrage von Fr. 500.00 im Einzelfall eingeräumt
 - g) Hat das Kontrollrecht über alle Rechnungsbelege der Einwohnergemeinde

Im Verhinderungsfalle wird der Gemeindepräsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

2 entfällt

**Gemeinde-
schreiber
§ 131 GG**

§ 42

1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2 Ist besonders verantwortlich, dass:

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird
- b) Aufsicht, dass die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden
- c) die Akten geordnet verwaltet werden
- d) das Archiv verwaltet und erschlossen wird
- e) die Presseberichterstattung erfolgt
- f) erledigt die grundbuchamtlichen Mutationen

3 Er sorgt für die getreue Abfassung und termingerechte Ausfertigung aller Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und aller Verfügungen des Gemeindepräsidiums.

4 Unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder die Erlasse der Gemeinde.

5 Im Verhinderungsfall kann er durch einen Gemeinderat, Beamten oder Angestellten vertreten werden.

6 Für die Führung des Schriftverkehrs und Administration kann anstelle des Gemeindeschreibers eine aussenstehende Fachstelle oder Fachperson beigezogen werden.

7 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle oder die Fachperson.

8 Es können ihm Spezialaufgaben erteilt werden.

9 Die Wahl des Gemeindeschreibers erfolgt durch den Gemeinderat.

**Finanzver-
walter
§ 132 GG**

§ 43

1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt und das Steuerwesen der Gemeinde. Ihm obliegt die Budgetkontrolle.

2 Er ist berechtigt, das Gebühren-, Abgaben- und Steuerinkasso vorzunehmen, damit verbundene Verfügungen zu erlassen sowie alle rechtlichen Schritte in diesem Zusammenhang einzuleiten.

3 Für die Führung des Finanzhaushaltes können auch aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

4 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle oder Fachperson.

5 Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
- b) das Budget erstellt und die Jahresrechnung geführt wird

c) er die Budgetkontrolle durchführt

6 Er amtet als Steuerregisterführer.

7 Für den Bank- und Postkontenverkehr ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. Der Finanzverwalter zeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder dem Vizegemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber.

8 Er ist verantwortlich für die Belange des Versicherungswesens, Lohnwesen, AHV;IV;EL, Pensionskasse, Arbeitslosenkasse.

9 Es können ihm Spezialaufgaben erteilt werden.

10 Die Wahl des Finanzverwalters erfolgt durch den Gemeinderat.

Verwaltungsangestellter

§ 44

1 Die Aufgaben richten sich nach Gesetz, besonderen Vorgaben und nach der Stellenbeschreibung. Er führt insbesondere:

- a) die Einwohner und Fremdenkontrolle
- b) das Stimmregister
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) das Lehrlingswesen
- f) „organisieren“ von Bestattungen
- g) redigieren des Räteblattes
- h) Schalterdienst (Kanzlei)
- i) allgemeine Korrespondenz

2 Es können ihm weitere Spezialaufgaben erteilt werden.

V.I Zuständigkeit für Beglaubigungen

Beglaubigung

§ 44^{bis}

1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.

2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

VI Finanzhaushalt

**Finanzplan
§ 138 ff GG**

§ 45

1 aufgehoben

2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon mit dem Budget Kenntnis.

**Budget
§§ 139 ff GG**

§ 46

1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. Oktober zu unterbreiten.

2 aufgehoben

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
§ 47
§ 142 GG

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 75'000. und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000. pro Geschäft übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

Rechnungsprüfung
§ 48
§§ 155 ff GG

- 1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Internes Kontrollsystem IKS
§ 48^{bis}
§§ 135 ff GG

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben

VII Zusammenarbeit der Gemeinden

Öffentlich-rechtliche Verträge
§ 49
§ 164 ff GG

Die Einwohnergemeinde Winznau kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen oder Genossenschaften, Stiftungen und Zweckverbänden beitreten.

VIII Beschwerderecht

Beschwerderecht
§ 50
§§ 197 ff GG

- 1 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
- 2 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Beschwerdefrist
§ 51
§§ 202 ff GG

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

IX Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherige Rechte
§ 52

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1992 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten § 53 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2001 in Kraft.

§ 54 entfällt

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 25.06.2001

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt: 24.07.2001

Kurt Uehlinger
Gemeindepräsident

Andrea König
Gemeindeschreiberin

Teilrevision: § 5, § 21, § 40, § 41, § 43, § 44

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 24.08.2004

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 20.12.2004

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt: 31.01.2005

Markus Scheiwiller
Gemeindepräsident

Anja Näf
Gemeindeschreiberin

Teilrevision: § 26, § 27, § 31, § 34, § 39, § 54

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 14.05.2007

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 25.06.2007

Inkrafttreten: 01.08.2007

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 09.07.2007

Markus Scheiwiller
Gemeindepräsident

Anja Näf
Gemeindeschreiberin

Teilrevision: § 27, Absatz 1, lit. f)

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 03.06.2008

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 23.06.2008

Inkrafttreten: 01.01.2009

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 28.08.2008

Markus Scheiwiller
Gemeindepräsident

Anja Näf
Gemeindeschreiberin

Teilrevision: § 26, § 36, § 40, § 44

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 24.02.2009 & 24.03.2009

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 22.06.2009

Inkrafttreten: 24.08.2009

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 20.07.2009

Markus Blatter
Vize-Gemeindepräsident

Anja Näf
Gemeindeschreiberin

Teilrevision: § 6, § 20, § 26, § 27, § 31, § 34, § 40, § 54

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 12.04.2011

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 20.06.2011

Inkrafttreten: 01.08.2011

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 18.07.2011

Markus Scheiwiller
Gemeindepräsident

Anja Näf
Gemeindeschreiberin

Teilrevision: § 21, § 22, § 25, § 28, § 32, § 40, § 41, § 43, § 45, § 46, § 47, § 48

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 26.04.2016

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 13.06.2016

Inkrafttreten: 01.01.2017

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 14.07.2016

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

Anja Näf
Gemeindeschreiberin

Teilrevision: § 21, § 27, § 33, § 48

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 19.05.2020

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 14.09.2020

Inkrafttreten: 17.08.2021

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 20.10.2020

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

David Geering
Gemeindeschreiber

Teilrevision: § 26, § 27, § 30

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	20.10.2020
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	07.12.2020
Inkrafttreten:	01.01.2021
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	12.01.2021

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

David Geering
Gemeindeschreiber

Teilrevision: § 44^{bis}

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	26.10.2021
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	13.12.2021
Inkrafttreten:	01.01.2022
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	14.02.2022

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

David Geering
Gemeindeschreiber

Teilrevision: § 48^{bis}

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	16.05.2024
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	24.06.2024
Inkrafttreten:	01.07.2024

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

Silvan Egger
Gemeindeschreiber

Teilrevision: § 26, §27, § 28, § 29, §32, §32^{bis}, §33, §35, §38, §39^{bis}, 39^{ter}, 39^{quater}, §45, §46

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	25.02.2025
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	31.03.2025
Inkrafttreten:	12.08.2025
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	25.09.2025

Marco Mori
Gemeindepräsident

Gabriela Grob
Gemeindeschreiberin